

2676 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße

Das gegenständliche Abkommen schafft erstmals eine vertragliche Grundlage für den gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern. Das Abkommen wird in Hinkunft die Grundlage für die gegenseitig einzuräumenden Kontingente sein, das heißt, gemäß den Bestimmungen des Abkommens bedürfen Güterbeförderungen auf der Straße zwischen den Vertragsparteien oder im Transit - mit Ausnahme der im Abkommen taxativ als nicht der Genehmigungspflicht unterliegend aufgeführten - prinzipiell einer Genehmigung. Das Kontingent dieser Genehmigungen ist von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu vereinbaren. Die gewerbsmäßige Personenbeförderung zwischen beiden Ländern unterliegt - mit Ausnahme bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste - gleichfalls wechselseitiger Genehmigung durch die Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält das Abkommen ein Kabotageverbot, devisenrechtliche Bestimmungen über den Transfer der Frachterlöse sowie solche betreffend die wechselseitige Einhaltung der verkehrs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

L e n g a u e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann